

Nr. 2: Ehwirkungs- und Ehegüterrechtsstatut

Fall 1: Prüfen Sie die Zulässigkeit der Wahl des Ehwirkungsstatuts in folgenden Fällen:
Ehe zwischen

	Frau	Mann	gewöhnlicher Aufenthaltsort
a)	Deutsche/Französin	Franzose	Deutschland
b)	Dänin	Däne	Deutschland
c)	Dänin	Deutscher	Deutschland
d)	Dänin	Franzose	Deutschland

Können die Ehegatten in den o.g. Fällen für ihre güterrechtlichen Beziehungen deutsches Recht wählen?

Fall 2: Anne, deutsche Staatsangehörige, hat während ihres Studienaufenthalts in Paris den Österreicher Marko kennengelernt. Nach Beendigung des einjährigen Studiums in Frankreich kehrt jeder in sein Heimatland zurück. Sie heiraten Ostern 1993 in Wien und beschließen, nach Beendigung der Ausbildung sich in München niederzulassen. Während der Hochzeitsreise ertrinkt A beim Baden im Schwarzen Meer. Bestimmen Sie das Güterrechtsstatut!

Fall 3: Anton ist Volksdeutscher und 1990 von Kasachstan nach Deutschland übersiedelt. Seine Frau, Russin, ist nicht mitgekommen, da die Ehe zu diesem Zeitpunkt bereits zerrüttet war. Bestimmen Sie das Güterrechtsstatut!

Variante:

Die russische Frau ist mit übersiedelt.

Fall 4: Die Ehefrau ist Deutsche, der Ehemann ist Franzose, die Eheleute lebten im Zeitpunkt der Eheschließung in München, am 9.4.1983 in Paris und zum Zeitpunkt des Todes der Ehefrau 1993 wieder in München.

a) Die Ehe wurde 1950 geschlossen.

b) Die Ehe wurde 1970 geschlossen.

Bestimmen Sie das für die güterrechtliche Auseinandersetzung bei Tod der Ehefrau maßgebliche Recht unter der Voraussetzung, dass ein Gericht in den alten Bundesländern zuständig ist!

Variante:

Die Ehe wurde 1984 geschlossen. Zu dieser Zeit studierte die Ehefrau in Paris, danach lebten beide seit 1985 in Deutschland.

Fall 5: Anne, damals DDR-Bürgerin, studierte 1976 bis 1980 in der UdSSR. Sie lernte dort den Russen Igor kennen, den sie nach der Geburt des ersten aus dieser Beziehung hervorgegangenen Kindes 1978 heiratete. Nach Beendigung des Studiums kehrte A mit Familie in die DDR zurück. Da der Ehemann in der DDR Schwierigkeiten hatte, eine seiner Qualifikation entsprechende Beschäftigung zu finden, nahm er 1988 eine Tätigkeit in der UdSSR für eine DDR-Firma auf. Seit dieser Zeit war er für verschiedene deutsche Firmen in Russland tätig und kam nur gelegentlich auf Besuch zu seiner Familie nach Deutschland. Da sich die Eheleute auseinandergeliebt haben, reicht die Ehefrau 1997 die Scheidung beim Familiengericht in Potsdam ein. Bestimmen Sie:

a) das Scheidungsstatut

b) das Güterrechtsstatut

c) das Statut für die Verteilung des Hausrats bei Ehetrennung bzw. bei Ehescheidung!

Fall 6: Ein deutsch-spanisches Ehepaar, das auf Mallorca lebt, besuchte die Eltern der Ehefrau in Teltow. Beide sind nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung Spaniens. Der Ehemann wird mit akuten Bauchschmerzen in das Krankenhaus durch den Notarzt eingewiesen und sofort am Blinddarm operiert. Da der Ehemann mittellos ist, macht der Krankenhausträger gegenüber der Ehefrau die Kosten für die Operation geltend. Wie ist zu entscheiden?

Fall 7: Die Iraner F und M haben 1985 im Iran die Ehe geschlossen. Anlässlich der Eheschließung haben sie in einem Ehevertrag die Zahlung einer Morgengabe durch M vereinbart. Die Morgengabe ist auf Verlangen der Ehefrau jederzeit zu zahlen. 1990 sind beide Ehepartner nach Deutschland gekommen. Sie sind als Asylbewerber anerkannt.

Variante 1:

F hat sich von M getrennt und fordert nun die Morgengabe.

Variante 2:

M hat Scheidungsklage erhoben. Im Verfahren stellt F den Antrag, M zur Zahlung der Morgengabe zu verurteilen.

I. Allgemeines Ehwirkungsstatut (Art. 14 EGBGB)

1. Grundsatzkollisionsnorm

Das allgemeine Ehwirkungsstatut nach Art. 14 EGBGB ist eine **Grundsatzkollisionsnorm**. Sie erhält ihre zentrale Bedeutung insbesondere durch zahlreiche Verweisungen des internationalen Ehe- und Kindschaftsrechtes (vgl. beim Güterrechtsstatut, Art. 15 Abs. 1 EGBGB; Scheidungsstatut, Art. 17 Abs. 1 EGBGB; Kindschaftsstatut, Art. 19 Abs. 1, S. 3 EGBGB; Adoptionsstatut, Artt. 21 und 22 EGBGB). Durch ein Familienstatut soll der **Einheitlichkeit** der familienrechtlichen Beziehungen Rechnung getragen werden.

Der **Anwendungsbereich** der allgemeinen Ehwirkungen **umfasst** die persönlichen Rechtsbeziehungen der Eheleute zueinander sowie ihr Verhältnis zu Dritten (vgl. §§ 1353 - 1362 BGB). **Nicht** erfasst werden:

- das Ehenamensrecht (Art. 10 EGBGB),
- das Ehegüterrecht (Art. 15 EGBGB) und
- das Unterhaltsrecht (UStA = HUÜ).

2. Anknüpfungsleiter

Die von **Art. 14 Abs. 1 EGBGB** normierte **Anknüpfung erfolgt nach einer Anknüpfungsleiter** (auch Kegelsche Leiter genannt):

- Dem folgend muss mit Nr. 1 begonnen werden. Nach **Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB** wird zunächst an die gemeinsame Staatsangehörigkeit angeknüpft oder, falls ein Ehegatte diese abgelegt hat, an die letzte gemeinsame Staatsangehörigkeit. Voraussetzung ist jedoch, dass ein Ehegatte sie im Zeitpunkt der Ermittlung noch innehat. Wird das Personalstatut eines Ehegatten durch ein anderes Kriterium als die Staatsangehörigkeit bestimmt, so ist dieses maßgebend.
- Falls kein Ehwirkungsstatut auf dieser Sprosse ermittelt werden kann, ist nach **Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB** an den gemeinsamen gewöhnlichen oder den letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt anzuknüpfen, jedoch auch hier mit der Vorgabe, dass ein Ehegatte ihn beibehalten hat.

- Auf der letzten Sprosse (**Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB**) ist an das Recht des Staates anzuknüpfen, zu dem die Ehegatten die engste Verbindung aufweisen. Dieser Tatbestand ermöglicht, unterschiedliche Momente zu berücksichtigen, z.B.
 - die gemeinsame soziale Bindung durch ehemalige gemeinsame Staatsangehörigkeit,
 - gemeinsame sprachliche, kulturelle oder religiöse Zugehörigkeit,
 - gemeinsamer einfacher oder letzter gemeinsamer Aufenthalt,
 - beabsichtigte Begründung einer gemeinsamen Staatsangehörigkeit oder eines gemeinsamen Aufenthaltes oder
 - als „letzten Notanker“ den Ort der Eheschließung.

Ein **Renvoi** ist bei **Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 EGBGB** grundsätzlich zu beachten.

Nach h.M. scheidet eine Beachtung des Renvoi bei Maßgeblichkeit des Rechts der gemeinsamen engsten Verbindung nach Nr. 3 aus, denn hier würde eine Gesamtnormenverweisung auf das ausländische Recht, dem Sinn der Verweisung, widersprechen (Art. 4 Abs. 1 S. 1 HS. 2 EGBGB).

3. Art. 14 Abs. 2 bis 4 EGBGB (Rechtswahl)

Die Ehegatten können das Ehwirkungsstatut in den engen Grenzen des Art. 14 Abs. 2 bis 4 EGBGB wählen. Eine zulässige Wahl führt unmittelbar zur Anwendung des gewählten Sachrechts (Art. 4 Abs. 2 EGBGB).

- a) Nach **Art. 14 Abs. 2 EGBGB** besteht, wenn ein Ehegatte (oder auch beide) ein Mehrstaatler ist, die Möglichkeit, das gemeinsame Heimatrecht zu wählen. Art. 5 Abs.1 S. 2 findet keine Anwendung.
- b) Nach **Art. 14 Abs. 3 S. 1 EGBGB** können die Ehegatten das Recht des Staates wählen, dem ein Ehegatte angehört, wenn die Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB nicht vorliegen und
 - wenn keiner der Ehegatten die Staatsangehörigkeit des Staates des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsortes hat (Nr. 1) oder
 - die Ehegatten keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben (Nr. 2).

Die Wirkungen der Rechtswahl enden

- mit der Erlangung einer gemeinsamen Staatsangehörigkeit (Art. 14 Abs. 3 S. 2 EGBGB),
- kraft Parteiwillens durch Aufhebung (diese ist jederzeit möglich, bedarf aber der Form des Art. 14 Abs. 4 EGBGB),
- durch Wahl eines neuen Rechts.

Eine im **Inland** getroffene Rechtswahl bedarf wegen der Ähnlichkeit zum Ehevertrag der **notariellen Beurkundung** (Art. 14 Abs. 4 S. 1 EGBGB).

Eine im **Ausland** getroffene Wahl ist dann gem. Art. 14 Abs. 4 S. 2 EGBGB wirksam, wenn sie den Formerfordernissen für einen Ehevertrag entweder nach dem **gewählten Recht** oder dem **Recht des Vornahmeortes** entspricht.

4. Wandelbarkeit des Ehwirkungsstatutes

Das Ehwirkungsstatut ist wandelbar; Art. 14 EGBGB stellt für seine Ermittlung nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt ab.

II. Güterrechtsstatut (Art. 15 EGBGB)

1. Anknüpfung

Liegt keine Rechtswahl der Eheleute bezüglich des Güterrechts vor, so bestimmt sich das Güterrechtsstatut **gem. Art. 15 Abs. 1 EGBGB nach den Anknüpfungskriterien für das Ehwirkungsstatut (Art. 14 EGBGB) zum Zeitpunkt der Eheschließung.**

Art. 15 Abs. 1 EGBGB folgt dem Grundsatz der **Einheit und Unwandelbarkeit** des Güterstandes. Spätere Änderungen, die zu einem Wechsel des Ehwirkungsstatuts führen, haben deshalb keinen Einfluss auf das Ehegüterrecht.

Art. 15 Abs. 1 EGBGB ist eine **Gesamtnormverweisung**, so dass eventuelle Rück- und Weiterverweisungen zu beachten sind.

Eine **Statutenspaltung** des anwendbaren Güterrechts kann sich ergeben, wenn

- das ausländische Kollisionsrecht für die Anknüpfung zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen unterscheidet (Art. 4 Abs. 1 EGBGB),
- der Belegenheitsstaat die im Inland belegen Vermögensgegenstände besonderen Bestimmungen unterwirft (Art. 3 Abs. 3 EGBGB) oder
- die Eheleute für unbewegliches Vermögen das Recht des Lageortes gewählt haben (Art. 15 Abs. 2 Nr. 3 EGBGB).

Für Volksdeutsche und für ehemalige DDR-Bürger, die vor Vereinigung die DDR verlassen haben, ist das Gesetz über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen vom 04.08.1969 zu beachten.

Für Gerichte in den alten Bundesländern ist Art. 220 Abs. 3 EGBGB, für Gerichte in den neuen Bundesländern ist Art. 236 § 3 EGBGB zu beachten. Dadurch kann beim Güterrechtsstatut ein Statutenwechsel eingetreten sein.

2. Rechtswahl

Die Ehegatten können unter den **Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 2 EGBGB** für die güterrechtlichen Wirkungen eine Rechtswahl treffen.

Die Rechtswahl des Güterstandes nach Art. 15 Abs. 2 EGBGB reicht weiter als die der allgemeinen Ehwirkungen (Art. 14 Abs. 2 bis 4 EGBGB), denn die Ehegatten sind nur in der Wahl der Rechtsordnung beschränkt.

Die Wahl ist beschränkt auf das Heimatrecht (Nr. 1) und auf das Aufenthaltsrecht (Nr. 2) eines Ehegatten. Für unbewegliches Vermögen kann das Recht des Lageortes gesondert gewählt werden (Nr. 3).

Die Rechtswahl ist **vor** oder **bei** der **Eheschließung** möglich. Sie kann auch **nachträglich** getroffen werden, wenn die Ehegatten dies ausdrücklich vereinbaren.

Die Rechtswahl ist später **jederzeit** durch Wahl eines neuen Güterrechts mit **ex nunc-Wirkung** veränder- oder aufhebbar.

Die Rechtswahl muss bei Vornahme **im Inland notariell beurkundet** werden (Art. 15 Abs. 3 EGBGB); bei Vornahme **im Ausland gilt Art. 14 Abs. 4 S. 2 EGBGB entsprechend** (s.o.).

3. Anwendungsbereich des Güterrechtsstatutes

Das Güterrechtsstatut bestimmt das maßgebliche Recht für die Sonderordnung des Vermögens der Ehegatten während und aufgrund der Ehe, insbesondere bestimmt es über den Güterstand, Verfügungsbeschränkungen infolge des Güterstandes (für Wirkung gegenüber Dritten ist Art. 16 zu beachten), vermögensrechtliche Auseinandersetzung bei Beendigung der Ehe und über Zulässigkeit, Gültigkeitsvoraussetzungen und möglichen Inhalt eines Ehevertrages.

III. Schutz Dritter (Art. 16 EGBGB)

Art. 16 EGBGB stellt eine Schutzvorschrift für den inländischen Rechtsverkehr dar. Abs. 1 der Vorschrift lässt einen fremden Güterstand (s.u.) nur nach Maßgabe des § 1412 BGB zur Wirkung kommen, wenn ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder hier ein Gewerbe betreibt.

Voraussetzung für die Wirkung eines fremden Güterstandes, aus denen die Eheleute Einwendungen gegen ein im Inland getroffenes Geschäft herleiten wollen, ist entweder die Eintragung des Güterstandes im zuständigen Güterrechtsregister oder die Kenntnis des Dritten. Art. 16 Abs. 2 EGBGB findet ergänzend zu Art. 14 EGBGB für bestimmte Ehwirkungen Anwendung. Danach gilt zum Schutze Dritter inländisches Recht (§§ 1357, 1362, 1431, 1456 BGB), wenn hinreichender Inlandsbezug besteht und das inländische Recht dem Dritten günstiger ist.